

**935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Die Republik Österreich leistet zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 76 795 758 Schilling.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines zusätzlichen Beitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Zur Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit benötigt der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung in dreijährigen Abständen Wiederauffüllungen der Fondsmittel durch die Geberländer. Am 23. Jänner 1986 wurde die Resolution über die 2. Wiederauffüllung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung vom Gouverneursrat mit einem Gesamtvolumen von 500 Millionen US-Dollar angenommen; die Geberländer werden jedoch nur 460 Millionen US-Dollar leisten.

**Ziel:**

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages geschaffen werden.

**Inhalt:**

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 76 795 758 Schilling durch die Republik Österreich an den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der zweiten Fondswiederauffüllung zum Gegenstand.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 76 795.758 Schilling an den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Raten, geleistet werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution. Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Landwirtschaft in den Mitgliedsentwicklungsländern durch die Gewährung von begünstigten Darlehen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Besondere Bedeutung kommt hiebei der Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion und der qualitativen Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern zu.

Zum 31. Dezember 1985 hatte der Fonds 139 Mitglieder, welche in drei bezüglich der Stimmrechte gleichberechtigte Ländergruppen gegliedert sind. Die erste Gruppe umfaßt 20 Industrieländer, die zweite Gruppe 12 Mitgliedstaaten der Organisation erdölexportierender Länder und die dritte Gruppe die übrigen Entwicklungsländer, die derzeit Mitglieder des Fonds sind.

Österreich ist Gründungsmitglied des IFAD und ist dem Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung mit Wirkung vom 12. Dezember 1977 beigetreten (BGBl. Nr. 38/1978). Der Anfangsbeitrag Österreichs zu den Beständen des Fonds betrug 4 800 000 US-Dollar. Dieser Betrag wurde zur Gänze in bar, und zwar in drei gleichen Jahresraten, eingezahlt.

Das Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung sieht in Abschnitt 3 vor, daß der Gouverneursrat regelmäßig zu überprüfen hat, ob die dem Fonds zur Verfügung stehenden Bestände ausreichen, um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Fonds zu gewährleisten. Eine erste solche Überprüfung fand bei der dritten Jahrestagung des Fonds (15. bis 18. Jänner 1980) statt. Anlässlich der fünften Fondsjahrestagung (19. bis 22. Jänner 1982) konnten die Verhandlungen über die erste Wiederauffüllung der Fondsmitte abgeschlossen werden. Die Gruppe-I-Staaten übernahmen die Leistung von 620 Millionen US-Dollar, die Gruppe-II-Staaten 450 Millionen US-Dollar und von Gruppe-III-

Staaten wurden rund 30 Millionen US-Dollar zusätzlicher Beiträge zugesagt. Der österreichische Beitrag zur ersten Wiederauffüllung war 74 550 000 Schilling; das diesbezügliche Bundesgesetz wurde vom Nationalrat am 29. Juni 1982 (BGBl. Nr. 348/1982) angenommen.

Während sich schon bei der ersten Wiederauffüllung Probleme hinsichtlich der Verteilung der Beiträge auf Industrieländer (Gruppe I) und OPEC-Länder (Gruppe II) zeigten, führte die Verschlechterung der wirtschaftlichen Position der OPEC-Länder während der letzten Jahre zu einem um rund eineinhalb Jahre verspäteten Abschluß der Verhandlungen über die zweite Wiederauffüllung. Der Gesamtbetrag erreichte weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zielsetzung. Bei Abschluß der Verhandlungen erklärten sich die Geberländer bereit, insgesamt 460 Millionen US-Dollar beizutragen. Von diesem Gesamtvolume übernehmen die Industrieländer 60 Prozent (276 Millionen US-Dollar) und die OPEC-Länder 40 Prozent (184 Millionen US-Dollar). Da damals weitere Zusagen von einigen OPEC-Ländern erhofft wurden, wurde in der Resolution ein Gesamtbetrag von 500 Millionen US-Dollar festgelegt und den Ländern der Gruppe II eine Frist bis 19. Februar 1986 eingeräumt, um ihre Gesamtbeiträge auf bis zu 200 Millionen US-Dollar erhöhen zu können. Die Industrieländer hätten danach unter Beachtung des Verhältnisses von 40 zu 60 ihre Beiträge auf bis zu 300 Millionen US-Dollar erhöht. Diese Frist verstrich jedoch ergebnislos, sodaß es beim Gesamtbetrag von 460 Millionen US-Dollar bleibt.

Österreich hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 76 795 758 Schilling in Aussicht genommen. Für diese Beitragsleistung ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 38/1978, das gemäß Artikel 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied des Fonds in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Beiträge zum IFAD zu leisten. Dieses Übereinkommen bildet daher auch keine gesetzliche Ermächtigung

## 935 der Beilagen

zur Zusage der gegenständlichen Beitragsleistung. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

**Besonderer Teil****Zu § 1 Abs. 1:**

Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — zur Leistung eines Beitrages von 76 795 758 Schilling verpflichtet. Dieser Betrag stellt den Gegenwert von 4 140 000 US-Dollar unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wechselkurses des zweiten Halbjahres 1985 dar. Die Höhe des Betrages wurde im Verhandlungswege festgesetzt und entspricht ungefähr der Wirtschafts- und Finanzkraft Österreichs im Verhältnis zu anderen Industrieländern.

Es ist in Aussicht genommen, die Beitragsleistung zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in

drei gleichen Raten, vorzunehmen. Die letzte Rate ist noch vor Ablauf des Jahres 1987 zu leisten.

**Zu § 1 Abs. 2:**

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beitragsleistung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.